

B. In die nämliche Kategorie dürften auch diejenigen 72 Thlr. zu stellen sein, welche dem Rathe zu Hainichen zugeschrieben worden, da dieselben zufolge des der ersten Deputation vorgelegten Befehls vom 29. Decbr. 1662 den dortigen Kirchen- und Schuldienern zu ihrer bessern Besoldung bewilligt worden sind.

Dagegen C. sind die von dem Rathe zu Lausitz zu beziehenden 40 Thlr. durch Befehl vom 29. Mai 1670 zu Erhaltung und Reparatur eines dortigen Steinwegs bestimmt worden; es möchte daher der Regierung überlassen sein, diese Leistung nach Befinden durch Uebernahme der Unterhaltung desselben oder sonst auf anderm Wege abzulösen.

Man beschließt: die von der Deputation aufgestellten Grundsätze einzeln zur Abstimmung zu bringen, und demnach vorerst den Antrag unter A. zur Berathung auszusetzen.

Nachdem dabei nichts erinnert ward, stellt der Präsident die Frage: Wird dem Deputationsgutachten zu A. beigestimmt, daß die Schlachtsteuer von diesen Instituten erlegt, dafür aber der für selbige aufs Budget zu bringende Etat um so viel erhöht werde? Sie wird einstimmig bejaht.

Bei B. wird gleichfalls nichts erinnert, und dem Deputationsgutachten beigetreten.

In Hinsicht auf 2. wird die Summe von 356 Thlr. 6 Gr. unter A. und eben so die Summe von 72 Thlr. — — unter B. nach dem Vorschlage der Deputation einstimmig bewilligt. Auch wird das Deputationsgutachten unter C. einstimmig angenommen.

Im Deputationsgutachten zu §. 7. heißt es nun weiter:

D. Die dem Rath zu Dresden seit dem Jahr 1596 ertheilte und in den Jahren 1602 und 1652 bestätigte Freibierberechtigung, welche auf 908 Thlr. 6 Gr. veranschlagt worden, sollte unter andern auch zu Erhaltung der Festungsgebäude an den Stadthoren, Zugbrücken und andern öffentlichen Anstalten dienen und besage der vorgelegten Urkunde vom 14. Septbr. 1652 auf so lange, als gemeine Landschaft diese Steuer verwilligen werde, bestehen. Ob nun wohl die Deputation aus dem zuletzt angezogenen Vorbehalte, zumal wie derselbe in dem Privilegio vom Jahr 1652 gestellt worden, kein Recht zu folgern vermag, dasselbe ganz aufzuheben, auch die dem Genuß angewiesene Bestimmung — die Unterhaltung öffentlicher Gebäude und Anstalten — noch fortbauert und der Aufwand in neuerer Zeit eher gestiegen ist, so hat doch die Deputation einen bestimmten Antrag hierunter zu stellen sich enthalten.

Bei diesem Puncte bemerkt Abg. S a c h s e, daß die Deputation gar keine Meinung ausgesprochen habe.

Referent entgegnet aber, daß allerdings die Kammer ihre Ansicht dadurch ausgesprochen habe, indem sie gesagt: „ob nun wohl die Deputation aus dem zuletzt angezogenen Vorbehalte — kein Recht zu folgern vermag, dasselbe ganz aufzuheben“ u. s. w. (siehe oben.)

Vicepräsident D. H a a s e erklärt, das Deputationsgutachten gleichfalls in der Maße verstanden zu haben, daß die Deputation Bedenken trage, diese Befreiung ganz aufzuheben, und aus den letzten Worten des Privilegii überzeuge er sich, daß der Stadt Dresden diese Befreiung auch ferner einzuräumen sei.

Abg. S a c h s e: Mir gehen doch einige Bedenken in der Sache bei. Sehe ich auf die Umstände, unter welchen das Privilegium bewilligt worden ist, so findet sich von diesem alten kein einziger mehr. Das Privilegium ist bewilligt worden

wegen der 1652 der Stadt Dresden aufgelegten großen Schuldenlast, und wegen der hohen und schweren Abgaben. Wie bekannt hat aber Dresden keine Kriegs- und Schuldenlast mehr. Die Zugbrücken sind verschwunden, die Ausgaben für die Festungsgebäude haben aufgehört, fest steht die Elbbrücke da, und ich glaube doch nicht, daß die reiche Residenzstadt Dresden will, daß das Land dazu, was alle andern Communen selbst unterhalten müssen, etwas beitragen solle. Eben so sind keine Schanzen mehr zu unterhalten, und wenn es ferner heißt, daß Dresden dem Lande Reputation mache, so glaube ich, daß dieses schon erreicht sei. Dresden, wie es ist, gereicht dem Lande hinlänglich zur Zufriedenheit. Deswegen stelle ich aber doch nicht in Abrede, daß die Stadt Dresden noch eine Entschädigung erhalten könne, allein wegen mangelnder Bedingungen halte ich die Sache doch für bedenklich, und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch die Kammer diese Begnadigung nicht bewilligt, dem Rathe zu Dresden doch sein Anspruch nicht genommen werde; er kann noch immer Klage gegen die Staatskasse erheben, und dann wird sich zeigen, ob er einen Anspruch habe oder nicht. Die Sache ist wichtig, und da man schon vorher Ersparungen hat machen, und bei den Geistlichen hat anfangen wollen, so finde ich mich um so mehr berufen, diesen Zweifel anzuregen.

Vicepräsident D. H a a s e erwiedert, daß es im Privilegio heiße: „Zu Erhaltung der Festungsgebäude an den Stadthoren, Zugbrücken, Elbbrückenbau, Kirchen und Schulen, Röhrlasten, Kanäle, Röhre- und Weiserigwassern und sonst andern Nothwendigkeiten mehr, so alles zu Conservation dieser Unserer Residenzstadt angesehen ic.“ Also dauerten die Gründe noch fort, und er sehe nicht ein, wenn man bei so kleinen Sachen Zweifel hervorrufen wolle, wohin das führen würde.

Abg. S a c h s e nimmt darauf Bezug, daß in dieser Urkunde stehe, „so lange als dieselbe von Unserer gemeinen Landschaft bewilligt werde.“ Nun werde keine Franksteuer mehr bewilligt, sondern eine Malzsteuer, also löse sich das auf. Die Bestimmung sei ein Privilegium, Privilegien seien aber bekanntlich der strengsten Auslegung unterworfen, und aus dem Schlusse des Documents könne keinesweges allein ein rechtlicher Grund abgeleitet werden.

Abg. R i c h t e r (aus Lengenfeld): Wenn die Deputation einmal die Forderung der Stadt Dresden nicht für ein Recht anerkennt, so kann es auch nicht berücksichtigt werden. Jeder Ort muß seine Communalgebäude, seine Wege und Brücken auf eigene Kosten erhalten. Ich muß daher darauf antragen, daß diese Forderung in Wegfall komme.

Abg. M e i s e l: Er habe nur ein Paar Worte auf das zu sagen, was der Abg. S a c h s e erwähnt habe; denn in seiner Stellung als Abgeordneter der Stadt Dresden werde er nicht versuchen, die Kammer zu irgend einem Beschlusse zu bestimmen. Der Abgeordnete sage: „er halte sich für verpflichtet, den Zweifel anzuregen“; allein das scheine ihm nicht passend; denn die Deputation, welche derartige Zweifel zu untersuchen gehabt habe, scheine sich nicht ausgesprochen zu haben,